

Premio Safe-Mobility

die Mobilitätsgarantie
mit Mietwagen



24 Stunden

Notruf-Nr. – Europaweit
+ 49/(0) 180/5 94 93 90

Unsere Mobilitätsgarantie sorgt dafür, dass Sie immer mobil bleiben.

Ihr Mobilitätspartner bietet Ihnen Leistungen an, die Sie im Garantiefall in Anspruch nehmen können. Ab Ihrer Inspektion erhalten Sie für maximal 12 Monate bei Fahrzeugausfall, aufgrund einer Panne, eine Mobilitätsgarantie mit folgendem Leistungsumfang:

Leistungen an Ihrem Wohnort:

1. Pannenhilfe am Schadensort bis max. 150 € einschließlich der mitgeführten Kleinteile.
2. Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. 150 €, wenn die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich ist.
3. Bergen bis max. 150 €, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne von der Straße abgekommen ist.

Darüber hinausgehende Leistungen, wenn der Standort weiter als 40 km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt liegt:

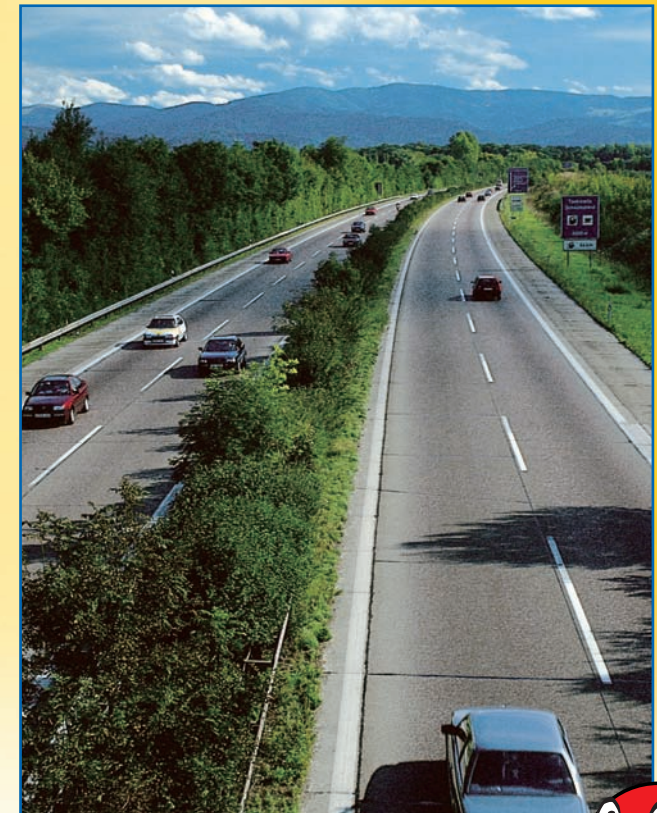
4. Fahrtmehrkosten (Weiterreise/Rückreise per Bahn/Mietwagen und /oder Übernachtungskosten) oder Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. 200 € pro Schadensfall.
5. Fahrzeugrückholung nach Fahrerunfall.

Die Mobilitätsgarantie erhalten Sie für ein Jahr – bis zum nächsten Service-Intervall. Auf diese einfache Weise ist Ihnen die Mobilitätsgarantie bis zu einem Fahrzeugalter von **15 Jahren** und **unbegrenzter** Laufleistung sicher.

Wir wünschen Ihnen eine sorgenfreie Fahrt!

Premio Safe-Mobility

sorgt für Ihre Mobilität



Premio –
Die machen das!



KUNDENINFO SAFE MOBILITY

Im Pannfall wählen Sie Tel.: +49/(0)180/5 94 93 90

LEISTUNGEN

A) GRUNDLEISTUNGEN BEI PANNE

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die Safe Mobility-Notrufzentrale folgende Leistungen:

a) **Pannenhilfe:** Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.

b) **Abschleppen:** Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen Safe Mobility-Werkstatt abgeschleppt.

Die für diese Leistungen entstehenden Kosten – einschließlich der verwendeten Kleinteile (Massenware mit geringem Stückpreis, max. 2 €) – werden bis zu einem gesamten Höchstbetrag von 150 € übernommen. Kosten bereits geleisteter Pannenhilfe werden auf das Abschleppen angerechnet.

c) **Taxikosten:** Zusätzlich werden Taxikosten bis zu 25 € gesamt übernommen.

B) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PANNE AUSSERHALB EINES 40-KM-RADIUS VOM WOHNSITZ

a) **Fahrt-/Übernachungskosten:** Wird bei einer Panne, die sich außerhalb eines 40-km-Radius vom Wohn- bzw. Betriebsort des Fahrers ereignet hat, die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt, ersetzt die Safe Mobility-Notrufzentrale folgende Kosten:

- für Übernachtungen bis zu 75 € pro Nacht und Person (insgesamt max. 200 €) **oder**
- für ein Ersatzfahrzeug bis zu 75 € pro Tag, insgesamt jedoch bis zu höchstens 200 € je Schadenereignis **oder**
- für eine Bahnfahrt zum Wohn- oder Zielort. Sollte die Bahnfahrt länger als 8 Stunden dauern, werden die Kosten für einen Flug (economy class) übernommen.

b) **Fahrzeugabholung:** Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeugs nicht am Pannort abgewartet werden, dann übernimmt die Safe Mobility-Notrufzentrale die Kosten für die Abholung (per Bahn oder Flug, falls die Bahnfahrt länger als 8 Stunden dauern würde) des Fahrzeuges zum Wohnsitz durch den Fahrzeughalter. Im Falle der Nutzung eines privaten Pkw's erhält er als Kostenersatz 0,50 € je Kilometer zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort.

C) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI PANNE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

a) **Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall:** Kann das Fahrzeug nach einer Panne an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die Safe Mobility-Notrufzentrale für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnsitz der versicherten Person.

b) **Ersatzteilbeschaffung:** Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die Safe Mobility-Notrufzentrale dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

c) **Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden:** Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt die Safe Mobility-Notrufzentrale die Übernachtungskosten bis zu max. 75 € pro Nacht und Person oder Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis höchstens 200 € je Schadenereignis.

d) **Medizinische Hilfe:** Auf Anfrage einer versicherten Person benennt ihm die Safe Mobility-Notrufzentrale – seinen Bedürfnissen entsprechend – verschiedene medizinische Einrichtungen. Im Bedarfsfall wird der Kontakt zu dem Hausarzt hergestellt.

e) **Kontaktherstellung:** Auf Anfrage nennt die Safe Mobility-Notrufzentrale die dem Wohnort bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Safe Mobility-Werkstatt inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

f) **Nachrichtenweiterleitung:** Kann nach einer Panne Familie oder Geschäftspartner nicht erreicht werden, um eine dringende Nachricht zu übermitteln, so nimmt die Safe Mobility-Notrufzentrale diese Nachricht entgegen und leitet sie an den jeweiligen Adressaten per Telefon oder per Fax weiter.

g) **Sprachmittlerdienst:** Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei etc.), so hilft die Safe Mobility-Notrufzentrale diese Verständigungsprobleme am Telefon, eventuell auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Garantie und ihre Voraussetzung

- a) Der Garantiegeber gibt dem Fahrzeughalter/Garantienehmer im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) und aufgrund dessen eine Pannenschutzgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
- b) Der versicherte PKW darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen, noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein, noch ein reiner LKW oder (zum Zeitpunkt der Inspektion) älter als 15 Jahre sein.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Die Pannenschutzgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters/Garantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für den Garantienehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.

§ 3 Ausschlüsse von der Pannenschutzgarantie

- Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrund dessen der Garantiegeber in Anspruch genommen wird (Garantiefall),
- a) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig – wie beispielsweise auf Kraftstoffmangel oder darauf zurückzuführen ist, dass die Reparaturempfehlungen anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt werden – herbeigeführt wurde.
 - c) durch eine Reifenpanne oder einen Marderbiss verursacht wurde.
- In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs besteht außerdem keine Pannenschutzgarantie, wenn:
- d) mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.
 - e) das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
 - f) der Schadenort weniger als 40 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A) des Leistungskataloges.

§ 4 Geltungsbereich der Pannenschutzgarantie

Die Pannenschutzgarantie gilt für Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Russland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.

§ 5 Beginn und Dauer der Pannenschutzgarantie

Die Garantie richtet sich nach den Inspektions- bzw. Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers; sie beginnt mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf von einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeugs ins Ausland.

§ 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung, Gerichtsstand

- a) Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden (Garantiefall) gemäß § 1 ist die Safe Mobility-Notrufzentrale zuständig.
- b) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- c) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

§ 7 Pflichten des Garantienehmers

- Der Garantienehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles
- a) den Schaden der Safe Mobility-Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen.
 - b) sich mit der Safe Mobility-Notrufzentrale darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt.
 - c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Safe Mobility-Notrufzentrale zu befolgen.
 - d) der Safe Mobility-Notrufzentrale jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen. Verletzt der Garantienehmer eine der ihm nach § 7, Ziffern a-d genannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Garantienehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistungen hatte.

§ 8 Subsidiarität

- a) Hinsichtlich der umseitig aufgeführten Leistungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben bzw. subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen ist. D.h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- b) Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages über die angegebene Notrufnummer, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.